

## Antragstellerin/Antragsteller

Vorname, Name/Firma \_\_\_\_\_  
Straße, Hs.Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Telefon (tagsüber) \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Stadt Kempten (Allgäu)  
Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
im Bereich der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)  
Kronenstraße 16  
87435 Kempten (Allgäu)

Tel. (08 31) 25 25 -367  
Fax. (08 31) 25 25 - 455  
e-mail: [ria.haeussler@kempten.de](mailto:ria.haeussler@kempten.de)  
[www.kempten.de](http://www.kempten.de)

## Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens (§193 BauGB)

### Lage des Bewertungsobjektes

Straße, HsNr. \_\_\_\_\_  
Gemarkung, Flurstück Nr. \_\_\_\_\_

### Beantragt wird die Erstellung eines Gutachtens über den Verkehrswert

- des **gesamten Anwesens** (Boden und bauliche Anlagen)  
 des **Sondereigentums** (z. B. Eigentumswohnung)  
Aufteilungsplan-Nr. \_\_\_\_\_ Stockwerk: \_\_\_\_\_ Grundbuch – Band/Blatt: \_\_\_\_\_  
 des Grundstücks (**nur Bodenwert**)  
 des folgenden Rechtes am Grundstück: \_\_\_\_\_  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

### Eigentümer des Bewertungsobjektes

Die Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers:  ist beigefügt  wird nachgereicht

### Wertermittlungsstichtag

aktueller Stichtag  folgender Stichtag: \_\_\_\_\_

### Zweck der Wertermittlung

Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren und Auslagen gemäß GutachterausschussV zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben.

**Der/Die Antragsteller/-in verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu übernehmen.**

Ort, Datum

Unterschrift

## Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind vor allem

- Eigentümer – auch Miteigentümer
- Erbbauberechtigte
- Inhaber von Rechten am Grundstück – z. B. Nießbrauchberechtigte
- Pflichtteilsberechtigte
- Gerichte/Behörden unter bestimmten Voraussetzungen

Der Eigentümer / die Eigentümerin des Grundstücks erhält gemäß §193 Abs. 5 BauGB eine Abschrift des Gutachtens.

## Bearbeitungszeit

Mit einer Bearbeitungszeit von ca. 3 Monaten ist in der Regel zu rechnen.

## Gebühren

Die Gebühren für **bebaute Grundstücke** richten sich nach der Höhe des im Gutachten ermittelten Verkehrswertes (z. B. beträgt die Gebühr bei einem Verkehrswert von 300.000 EUR ca. 1.600 EUR).

Für die Verkehrswertermittlung von **unbebauten Grundstücken** sowie in Fällen, in denen nur der Bodenwert eines bebauten Grundstücks zu ermitteln ist, wird jeweils die Hälfte der Gebühr für bebaute Grundstücke, **mindestens aber 400 EUR** berechnet.

Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt **mehrere Werte** zu ermitteln, so wird der Gebührenrechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt.

Neben den Gebühren werden **Auslagen** für den Lageplan, die Erstellung notwendiger Unterlagen, Portogebühren, Reisekosten und die **Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt.

Im Falle einer **Rücknahme des Antrages** entstehen Gebühren nach § 16 Abs. 6 GutachterausschussV, mindestens jedoch 50 EUR.

## Schuldner der Gebühren und Auslagen

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist in der Regel der/die Antragsteller/-in oder derjenige, der die Gebühren und Auslagen dem Gutachterausschuss gegenüber schriftlich übernimmt.

Bei **mehreren Antragstellern** bitten wir um Angabe **eines** Schuldners.